

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschreibungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Eidgenössischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Verordnung

über

postamtliche Geldanweisungen.

(Vom 24. April 1862.)

Der schweizerische Bundesrath,

zur Einführung der im Art. 30 des Posttagengesetzes vom 6. Hornung 1862 \*) vorgesehenen Barzahlungen (Geldanweisungen) durch die Post,

verordnet:

### 1. Einführung der Geldanweisungen.

Die Postbüreau übernehmen es, Barzahlungen, welche ihnen zu diesem Zwecke eingeliefert werden, mittelst Anweisung durch ein anderes Postbüreau an die von dem Einzahler bezeichnete Person (Adressat) in der Schweiz auszahlen zu lassen.

### 2. Betrag der Anweisungen.

Es können beliebige Beträge, jedoch von einer Person und für den neuntlichen Adressaten an einem Tage nicht mehr als das gesetzliche Maximum eingezahlt werden, das für Geldanweisungen auf ein Hauptbüreau der Kreispostdirektion auf Fr. 300 und für Anweisungen auf die übrigen Büreau auf Fr. 150 festgesetzt ist.

### 3. Ausstellung der Anweisung.

Zu diesem Zwecke wird dem Einzahler ein Briefumschlag zugestellt, auf welchem er den Betrag der Anweisung und die Adresse des Empfängers aufzuschreiben hat.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 139.

#### 4. Ausschluß besonderer Bedingungen.

Jegend welche auf die Auszahlung bezügliche Bedingungen über Münzsorten, Zeitpunkt, Zweck der Zahlung u. s. w. werden von der Postverwaltung nicht angenommen.

#### 5. Taxen.

Die Taxe von Anweisungen wird nach dem Fahrposttarife für Werthstücke berechnet. Für den Briefumschlag sind dem Einzahlungsbüreau fünf Rappen zu entrichten.

Diese Gebühren sind vom Einzahler zum Voraus zu bezahlen.

#### 6. Empfangschein.

Auf Verlangen des Einzahlers wird das Postbureau demselben für die Einzahlung eine Empfangsbescheinigung gegen die im Art. 32 des Posttagengesetzes für eine Werthaufgabbescheinigung bestimmte Gebühr ausstellen.

#### 7. Beförderung der Anweisung.

Das Postbureau der Einzahlung besorgt auf dem ordentlichen Postwege die Uebersendung der Anweisung an das Postbureau des Bestimmungsortes.

Andere Anweisungen als solche, die von dem Postbureau der Einzahlung übersendet werden, hat das Postbureau des Bestimmungsortes nicht anzuerkennen.

#### 8. Gleichzeitige weitere Mittheilungen.

Der Einsender kann unentgeltlich mit der Anweisung gleichzeitig einen Brief an den nemlichen Adressaten befördern, indem er denselben in den Briefumschlag der Anweisung einschließt.

#### 9. Auszahlung.

Das Postbureau des Bestimmungsortes (Bestellungsbureau) gibt sofort nach Eingang der Anweisung dem Adressaten hievon Anzeige (Wiss), damit derselbe den Betrag mit dem allfällig in der Anweisung enthaltenen Briefe auf dem Postbureau gegen Bescheinigung auf der Anweisung in Empfang nehme.

Das Postbureau kann dem Adressaten die Anweisung nebst dem Barbetrage auch durch die Ablage oder den Briefträger gegen Rückgabe der acquittirten Anweisung zustellen lassen.

Von persönlich unbekanntem Adressaten kann das Postbureau zu seiner Sicherheit vor der Auszahlung einen Personalausweis verlangen.

#### 10. Barschaftszuschuß.

Das Postbureau des Bestimmungsortes wird die Anweisung dem Adressaten auf erste Präsentation auszahlen. Wenn jedoch dasselbe für die Auszahlung von Anweisungen die genügende Barschaft nicht besitzt,

so kann es einen Aufschub in Anspruch nehmen, der jedoch nicht über fünf Tage ausgedehnt werden darf und bei der Kreispostkasse Zuschuß verlangen, zu dessen erforderlicher Verabfolgung die Kreispostkassiere ermächtigt sind.

#### 11. Nichtbestellung, Rücksendung.

Kann wegen Abwesenheit Nichtauffindung des Adressaten u. s. w. binnen 30 Tagen, von dem Eintreffen der Anweisung an gerechnet, die Auszahlung nicht erfolgen, so wird die Anweisung als erloschen betrachtet und der Betrag dem Einzahler wieder zugestellt.

Diese Bestimmung kommt auch bei Poste-restante-Anweisungen zur Anwendung.

#### 12. Ausschluß der Postablagen.

Den Postablagen ist die Ausstellung von Geldanweisungen, so wie die Auszahlung auf eigene Rechnung unterjagt.

#### 13. Ausland.

Die Ausstellung von Geldanweisungen auf Postbüreau auswärtiger Staaten, so wie die Einlösung solcher Anweisungen darf nur in so weit stattfinden, als hiefür besondere Staatsverträge bestehen.

#### 14. Portobefreiung.

Für Geldanweisungen findet die Portobefreiung in gleicher Weise statt, wie sie für Geldsendungen im Art. 35 des Bundesgesetzes über die Posttaxen vom 6. Hornung 1862 vorgesehen ist.

#### 15. Garantie.

Die Postverwaltung leistet für die Auszahlung der Anweisungsbeiträge in gleicher Weise gesetzliche Garantie, wie für die Versendung von Geldern.

Reklamationen sind binnen der für Reklamationen wegen verlornen Werthgegenstände festgesetzten Frist (Postregalgesetz vom 2. Juni 1849\*) zu stellen.

#### 16. Anweisung durch Telegramm.

Wenn der Einzahler die Geldanweisung durch den Telegraphen befördern lassen will, so hat er die Zahlung gleichwol an das Postbüreau zu leisten und neben der Gebühr der Geldanweisung die Telegraphentaxe zu entrichten.

Das Einzahlungsbüreau wird die Geldanweisung seinem Telegraphenbüreau zur Uebermittlung an das Telegraphenbüreau des Adressaten zu stellen, welches dem Adressaten das Telegramm als Avis zu übersenden.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band I, Seite 98.

und zugleich das Postbureau vom Eingang der Anweisung in Kenntniß zu setzen hat.

Das Postbureau leistet sodann gegen Quittung Zahlung in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung.

#### 17. Ausführung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Heumonath 1862 in Kraft. Das Postdepartement wird für die Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Instruktionen und Weisungen erlassen.

Bern, den 24. April 1862.

Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schies.**

---

## Verordnung über postamtliche Geldanweisungen. (Vom 24. April 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1862
Date	
Data	
Seite	137-140
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 691

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.